



08.11.2023

Gemeinde Mainhardt

Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2024 bis 31.12.2025

INHALT

	Seite
A.) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	3
B.) Kalkulation	15
C.) Beschlussvorlage	45

A.) Erläuterungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwassergebühr für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir

- die Anlagenachweise Stand 31.12.2022
- Angaben über die zu erwartende Entwicklung des Anlagevermögens
- die Daten des Haushaltsplans 2023 inkl. Finanzplanung für 2024 und 2025
- Angaben über die veranlagten Schmutzwassermengen der vergangenen Jahre
- Angaben über die veranlagten Flächen

Auf dieser Basis haben wir die vorliegende Kalkulation erarbeitet.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 08.11.2023

Allevo Kommunalberatung



Ricarda Marchel

Volkswirtin (M.Sc.)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 – 17 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip).

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Mainhardt um eine öffentliche Einrichtung.

2.1 HAUSANSCHLÜSSE – GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse im öffentlichen Straßenbereich) werden über Beiträge finanziert (§ 12 Abs. 2 der Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von 10 % der Herstellkosten für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2025 haben wir uns an die Ansätze der Finanzplanung für die Jahre 2024 und 2025 aus dem Haushaltsplan 2023 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen **kalkulatorischen Kosten** wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2022 zu Grunde gelegt. Diese Daten wurden anhand der voraussichtlichen Zugänge des Anlagevermögens bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterentwickelt.

b) Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG BW gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen in der Abwasserbeseitigung nach der Bruttomethode ab, das heißt dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer Abschreibungsvorausschau um die zu erwartenden Veränderungen im Berechnungszeitraum korrigiert.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation wurde der Aktivierungszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter mit der Verwaltung abgestimmt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zu Grunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2022 über die letzten 30 Jahre bei 3,0 %. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittzinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **3,0 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der sogenannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wurde der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

6. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Das Kommunalabgabengesetz bestimmt in § 17 Absatz 3, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

Der Abzug des Straßenentwässerungsanteils aus den **kalkulatorischen Kosten** ist so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

In der Gemeinde Mainhardt bestehen zur Abwasserableitung Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle. Der Anteil der Straßenentwässerung für **Mischwasserkanäle** wurde entsprechend der Vergleichsberechnung des Ingenieurbüros Horst Bürgel vom 09.07.2004 berücksichtigt. Danach ergeben sich folgende Werte:

Berechnungsgebiet

• Ammertsweiler, Schaufeläcker	26,2 %
• Mainhardt, Waspenhof	29,8 %
• Bubenorbis, Kübelrain Nord	<u>28,2 %</u>
Mittelwert	28,1 %

Für **Regenwasserkanäle** werden gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung **50,0 %** für die Straßenentwässerung abgesetzt (BverwG Urteile vom 09.12.1983 und 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den kalkulatorischen Kosten der **Kläranlagen** ein Satz von **5,0 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht. Für die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und **Regenbecken** wurde der Satz der Vergleichsberechnung des Ingenieurbüros Horst Bürgel mit **28,1 %** übernommen.

Im Bereich der **Betriebskosten** wendet die Gemeinde die abflussmengenorientierten Methode an. Bezüglich der Prozentansätze orientiert sie sich an der vom Gemeindetag veröffentlichten Musterberechnung der Vedewa. Diese ist nach Auffassung der Verwaltung für die Verhältnisse in Mainhardt als repräsentativ zu betrachten.

Danach ist als Straßenentwässerungsanteil für die **Mischwasserkanäle**, **Regenbecken** und **Sammler** ein Anteil von **13,5 %** in Ansatz zu bringen. Für die **Regenwasserkanäle** beträgt der Anteil der Straßenentwässerung **27,0 %**. Für die **Kläranlagen** ist ein Satz von **1,2 %** zu berücksichtigen.

7. KOSTENAUFTEILUNG

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten in die Kostengruppen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Für die vorliegende Gebührenkalkulation wurden die Verteilungssätze in Abstimmung mit der Ermittlungsmethodik des Straßenentwässerungsanteils entwickelt, um ein in sich schlüssiges Berechnungssystem zu gewährleisten.

7.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Die kalkulatorischen Kosten der **Mischwasserkanäle** wurden entsprechend der Vergleichsberechnung des Ingenieurbüros Horst Bürgel vom 09.07.2004 aufgeteilt. Danach ergibt sich folgendes Verhältnis:

Berechnungsgebiet	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
• Ammertsweiler, Schaufeläcker	117.655	59,4 %	80.385	40,6 %
• Mainhardt, Waspenhof	132.046	52,9 %	117.465	47,1 %
• Bubenorbis, Kübelrain Nord	97.571	61,3 %	61.574	38,7 %
Mittelwert		57,9 %		42,1 %

Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100,0 %** der Schmutzwasserbeseitigung zugerechnet, die der **Regenwasserkanäle**, zu **100,0%** der Niederschlagswasserbeseitigung.

Das Verteilungsverhältnis der Mischwasserkanäle von **57,9 %** für die Schmutzwasserbeseitigung und **42,1 %** für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auch für die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und **Regenbecken** übertragen.

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg wird für den Anteil der Straßenentwässerung bezüglich der kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** ein Abzug von 5% zu Grunde gelegt. Wir haben in Absprache mit der Gemeindeverwaltung für den Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücksflächen nochmals einen Anteil von 5% in Ansatz gebracht, so dass sich insgesamt 10% Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung ergeben. Bezogen auf die gebührenfähigen Kosten errechnet sich der Anteil Niederschlagswasser zu Schmutzwasser mit 5% zu 90%, damit in absoluten Werten **5,3% Niederschlagswasseranteil** zu **94,7 % Schmutzwasseranteil**.

7.2. Aufteilung der Betriebskosten

Nach Eliminierung des Straßenentwässerungsanteils ergibt sich für die Betriebskosten der Mischwasserkanäle ein Anteilsverhältnis von **57,8 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **42,2 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**:

Betriebskosten Mischwasserkanäle		Relation	auf 100% umgerechnet
Anteil Schmutzwasser	50 %	50,0 %	57,8 %
Anteil Niederschlagswasser	50 %		
Anteil von Straßenflächen	27 %	13,5 %	
<u>Anteil von Grundstücksflächen</u>	<u>73 %</u>	<u>36,5 %</u>	<u>42,2 %</u>
Summe		86,5 %	100,0 %

Die Betriebskosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100,0 %** der Schmutzwasserbeseitigung zugerechnet, die der **Regenwasserkanäle**, zu **100,0%** der Niederschlagswasserbeseitigung.

Das Verteilungsverhältnis der Mischwasserkanäle von **57,8 %** für die Schmutzwasserbeseitigung und **42,2 %** für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auch für die Betriebskosten der **Zuleitungssammler** und **Regenbecken** übertragen.

Für die Betriebskosten der Kläranlage ergibt sich nach Eliminierung des Straßenentwässerungsanteils ein Anteilsverhältnis von **96,8 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **3,2 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**:

Betriebskosten Kläranlage		Relation	auf 100% umgerechnet
Anteil Schmutzwasser	95,6 %	95,6 %	96,8 %
Anteil Niederschlagswasser	4,4 %		
Anteil von Straßenflächen	27 %	1,2 %	
<u>Anteil von Grundstücksflächen</u>	<u>73 %</u>	<u>3,2 %</u>	<u>3,2 %</u>
Summe		98,8 %	100,0 %

8. BEMESSUNGSEINHEITEN

Für die Prognose der Leistungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** wurde die Mengenentwicklung der Jahre 2020 bis 2022 analysiert. Auf Basis der aktuellen Entwicklung geht die Verwaltung von einer Menge von jeweils **309.000 m³** für die Jahre 2024 und 2025 aus, die in der Kalkulation entsprechend angesetzt wurden.

Die Menge der Leistungseinheiten für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wurden ausgehend von den zuletzt festgestellten Mengeneinheiten von der Verwaltung für den Berechnungszeitraum mit jeweils **450.000 m³** für die Jahre 2024 und 2025 prognostiziert.

9. GEMEINDEBETREFF

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen "Abwasserbeseitigung" und "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

10. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerezuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG Berlin, 19.09.1983 und 01.08.1986). In der Gemeinde Mainhardt gibt es keinen Betrieb, der Starkverschmutzer ist. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerezuschlags entfällt daher.

11. KOSTENDECKUNG

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

Schmutzwasserbeseitigung

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung die ausgleichspflichtige **Überdeckung** aus dem Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von **41.872 €** (vgl. Anlage 7) und die ausgleichfähige **Unterdeckung** aus dem Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von **-25.020 €** (vgl. Anlage 7) vollständig im Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zum Ausgleich eingestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung die ausgleichspflichtige **Überdeckung** aus dem Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von **22.245 €** (vgl. Anlage 7) und die ausgleichspflichtige **Überdeckung** aus dem Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von **22.331 €** (vgl. Anlage 7) vollständig im Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zum Ausgleich eingestellt.

12. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. **Gebührensatz**

- 1.1 Höhe des Gebührensatzes
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. **Kalkulation**

- 2.1 Methodik der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils und Höhe der Abzugssätze
- 2.2 Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- 2.3 Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.5 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.6 Schätzungen bei Preisentwicklungen und Leistungseinheiten
- 2.7 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 2.8 Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren
- 2.9 Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren

13. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 13.1 Entwicklung der Betriebskosten in den Jahren 2024-2025
- 13.2 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt
- 13.3 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses des Anlagenachweises zum 31.12.2022 und der erwarteten Zugänge 2023 bis 2025 laut Finanzplanung und ergänzender Angaben der Verwaltung.